



Satzung

Sängerkreis Darmstadt-Stadt

§ 1 Name und Sitz, sowie Zweck des Vereins

1. Der Sängerkreis Darmstadt-Stadt (nachfolgend Sängerkreis genannt) ist eine Gliederung des Hessischen Sängerbundes (HSB) im Deutschen Chorverband e.V. (DCV) oder eine ihrer nachfolgenden Organisationen nach den Grundsätzen der jeweiligen Satzung. Er führt den Namen „Sängerkreis Darmstadt-Stadt im Hessischen Sängerbund“.
2. Der Sitz des Sängerkreises ist Darmstadt.
3. Zweck des Sängerkreises ist die Pflege und Förderung des Chorgesangs in Darmstadt und Hessen sowie von Kunst und Kultur entsprechend § 85 AO (Besteuerungsgrundsätze).
4. Der Sängerkreis ist selbstlos tätig. Er verfolgt in erster Linie nicht eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Sängerkreises dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen durch Mittel des Sängerkreises.

§ 2 Abgrenzung und Ausführung der Satzung

Diese Satzung stellt den organisatorischen Rahmen und den Handlungsrahmen des Sängerkreises dar.

Alle anderen Grundsatzfragen werden, soweit sie nicht durch anderweitige Beschlüsse herbeigeführt oder geklärt werden, durch entsprechende Beschlüsse sowie der Satzung des HSB oder des DCV geklärt.

In der Satzung wird zur einfacheren Lesbarkeit das generische Maskulin verwendet. Alle Geschlechter sind gleichermaßen gemeint.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Sängerkreises kann jeder Gesangverein und jedes Mitglied des HSB gemäß dessen Mitglieds Kriterien, oder wer die Mitgliedschaft beantragt und seinen Sitz in der Region Darmstadt hat.

Mitglied kann nur werden, wer die Grundsätze des HSB und DCV anerkennt.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Organe

Die Organe des Sängerkreises sind:

1. Die Kreismitgliederversammlung
2. Der Kreisvorstand

§ 6 Kreismitgliederversammlung

1. Die Kreismitgliederversammlung ist als Delegiertenversammlung oberstes, beschließendes Organ des Sängerkreises.
2. Sie setzt sich aus den Delegierten der Mitgliedsvereine des Sängerkreises und den Mitgliedern des Kreisvorstandes zusammen.
3. Die Delegierten werden von den Mitgliedsvereinen des Sängerkreises nominiert.
4. Jeder Mitgliedsverein erhält zwei Stimmen und kann zwei Delegierte entsenden.
5. Die Kreismitgliederversammlung tagt offen. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss für einen Tagesordnungspunkt oder die gesamte Sitzung ausgeschlossen werden.

§ 7 Aufgaben der Kreismitgliederversammlung

Die Kreismitgliederversammlung hat insbesondere folgende nicht übertragbare Aufgaben:

1. Beschlussfassung über die Satzung, Änderung und deren Auslegung
2. Wahl des Kreisvorstandes und des Kreismusikausschusses auf die Dauer von zwei Jahren
3. Wahl der Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren
4. Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorsitzenden, dem Vorsitzenden des Musikausschusses und des Kassenberichts, sowie Berichte weiterer Vorstandsmitglieder
5. Entlastung des Vorstandes
6. Beschlussfassung über Anträge
7. Auflösung des Sängerkreises

§ 8 Durchführung der Kreismitgliederversammlung

1. Die Kreismitgliederversammlung findet jährlich statt.
2. Sie ist vier Wochen vorher mit Nennung der Tagesordnung durch den Vorsitzenden oder seine Stellvertreter einzuberufen.
3. Anträge müssen bis zu 7 Tage vor dem Termin schriftlich an den Kreisvorstand gestellt werden, Satzungsänderungsanträge bis zu 21 Tage vorher.
4. Eine außerordentliche Kreismitgliederversammlung kann vom Kreisvorstand durch Beschluss einberufen werden, insbesondere wenn mindestens ein Viertel der Mitgliedsvereine unter Angabe von Gründen dies verlangt. Die unter Ziffer 2 genannten Fristen können in diesem Fall entsprechend abweichen.

5. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn nach Ziffer 2 oder 4 ordnungsgemäß eingeladen worden ist und Vertreter von mindestens der Hälfte der Mitgliedsvereine anwesend sind.
6. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung keine andere Mehrheit vorsieht. Abstimmungen sind im Regelfall offen. Geheime Abstimmung ist möglich, wenn dies von mindestens 4 Delegierten verlangt wird.
7. §6 (4) gilt entsprechend. Eine Stimmrechtübertragung innerhalb und außerhalb des Vereins ist unzulässig.
8. Kreisvorstandsmitglieder sind, soweit sie keine Delegierten sind, nicht stimmberechtigt.
9. Wahlen für ein Vorstandsamt sind geheim. Sollte für ein Amt nur eine Person zur Wahl stehen, ist offene Wahl möglich. Sollte hier von einer Person eine geheime Abstimmung verlangt werden, so ist geheim abzustimmen.
10. Für die Wahlen ist ein Wahlleiter zu bestimmen.
11. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und dieses zeitnah an die Mitgliedsvereine zu versenden.

§ 9 Der Kreisvorstand

1. Der Kreisvorstand setzt sich wie folgt zusammen
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) seinen beiden Stellvertretern
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Kreisschatzmeister
 - e) bis zu vier Beisitzern
 - f) den Mitgliedern des Kreismusikausschusses, sowie
 - g) den Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern
 Die Ziffern a) – d) bilden den geschäftsführenden Vorstand.
2. Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder gehören dem Kreisvorstand in beratender Funktion an. Sie genießen Rede- und Antragsrecht, allerdings kein Stimmrecht.
3. Zur Wahrnehmung besonderer und regelmäßiger Aufgaben kann der Kreisvorstand aus den gewählten Mitgliedern Beauftragte bestimmen.
4. Personalunion, auch innerhalb des geschäftsführenden Kreisvorstandes ist zulässig. Lediglich der Vorsitzende darf kein weiteres Amt ausüben.

§ 10 Aufgaben des Kreisvorstandes

1. Der Kreisvorstand führt die Geschäfte des Sängerkreises nach der Satzung und den Beschlüssen der Kreismitgliederversammlung.
2. Der Kreisvorstand benennt die Delegierten des Sängerkreises für die Bundesversammlung des HSB.
3. Der Kreisvorstand berät über den Aufnahmeantrag eines Vereins und gibt eine Stellungnahme an den HSB ab
4. Der Kreisvorstand kann Arbeitstagungen durchführen. Hierzu können auch die Mitgliedsvereine eingeladen werden.
5. Der Kreisvorstand kann Veranstaltungen nach §1 der Satzung organisieren und durchführen. Er ist angehalten, mindestens eine solche Veranstaltung im Jahr durchzuführen.
6. Der Kreisvorstand hat repräsentative Aufgaben inne.

§ 11 Aufgaben des geschäftsführenden Kreisvorstandes

1. Die laufenden Geschäfte führt der geschäftsführende Vorstand.
2. Sollte der Schatzmeister verhindert sein, zeichnen zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinsam.
3. Zum Öffnen und Schließen von Konten zeichnen jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Kreisvorstands gemeinsam.

§ 12 Kreismusikausschuss

1. Der Kreismusikausschuss hat die Aufgabe, die Organe des Sängerkreises in allen musikalischen Fragen zu beraten und zu unterstützen.
2. Er besteht aus drei Mitgliedern, welche durch die Kreismitgliederversammlung gewählt werden.
3. Der Kreismusikausschuss bestimmt seinen Vorsitzenden und seine Stellvertreter.
4. Ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands muss bei den Sitzungen des Kreismusikausschusses anwesend sein.
5. Der Kreismusikausschuss kann die Chorleiter der Mitgliedsvereine zu Sitzungen einladen. Themen sollten vor allem die Behandlung musikalischer Fragen sein. Bei diesen Sitzungen muss mindestens ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands anwesend sein.

§ 13 Kassenprüfer

1. Die Kreismitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und eine Ersatzperson auf die Dauer von zwei Jahren. Sie dürfen nicht dem Kreisvorstand angehören.
2. Die Kassenprüfer prüfen mindestens einmal jährlich die Kassenführung des Sängerkreises.
3. Die Kassenprüfer erstatten der Kreismitgliederversammlung Bericht und können die Entlastung des Kreisvorstandes beantragen.
4. Der Kreisvorstand kann eine außerordentliche Kassenprüfung veranlassen. Dies ist auch auf Verlangen von einem Viertel der Mitgliedsvereine möglich.

§ 14 Beiträge

Die Beiträge, die an den Sängerkreis für den HSB abgeführt werden, müssen innerhalb der vom HSB gesetzten Frist durch den Schatzmeister an den HSB abgeführt werden.

§ 15 Ehrungen

1. Der Kreisvorstand nimmt Ehrungen gemäß den Grundsätzen des HSB vor. Das gilt gleichermaßen für Vereins-, als auch für Sängerehrungen.
2. Bei 50-, 100-, 150- und 200-Jährigen Vereinsjubiläen und bei Überreichung von Ehrenbriefen soll der Vorsitzende die Ehrung übernehmen.
3. Auf Vorschlag des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung verleiht der Sängerkreis eine Ehrung an Personen des öffentlichen Lebens, die sich um die Belange der Darmstädter Sängerschaft besonders verdient gemacht haben.

§ 16 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen bedürfen einer Zustimmung von 2/3 der Delegiertenstimmen.
2. Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsantrag gestellt werden.

§ 17 Auflösung des Sängerkreises

1. Die Auflösung des Vereins kann nur beschlossen werden, wenn 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
2. Die Auflösung bedarf einer Zustimmung von 2/3 der Delegiertenstimmen
3. Im Falle der Auflösung ist der bisherige geschäftsführende Vorstand Liquidator.
4. Bei Auflösung des Sängerkreises oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Sängerkreises an den HSB, der es nach zweijähriger Sperrfrist nur für gemeinnützige Zwecke verwenden darf. Im Falle einer Wieder- bzw. Neugründung fließt das Vermögen zurück an den Sängerkreis.

Beschlossen und genehmigt in der Jahreshauptversammlung am 10. April 2022.

Die Satzung des Sängerkreis Darmstadt-Stadt tritt mit diesem Datum in Kraft. Sie ersetzt alle bisherigen Satzungen.

Darmstadt, den 10. April 2022

der aktuelle geschäftsführende Vorstand:

Vorsitzende
Karin Papalau

stellv. Vorsitzender
Harald Sinner

stellv. Vorsitzende
Angela Mühlberger

Schatzmeisterin und Schriftführerin
Angela Mühlberger